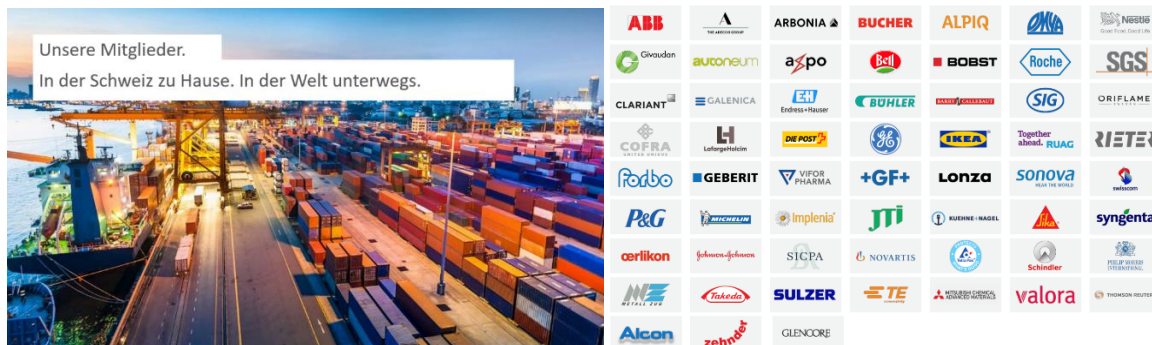


28.2.2020

## Empfehlungen SwissHoldings im Hinblick auf die Beratung des Nationalrats zur Fairpreisinitiative und zum indirekten Gegenvorschlag (19.037)



### Position SwissHoldings:

1. Wir empfehlen, die **Volksinitiative Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen** und
2. Wir unterstützen ganz klar die Minderheit Walti der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats, die ein **Nichteintreten auf den Gegenvorschlag** vorschlägt.
3. Sollte doch auf die Vorlage eingetreten werden, sind die jeweiligen (bürgerlichen) Mehr- und Minderheiten der WAK-N zu unterstützen, welche einer Ausweitung des Vorschlags des Bundesrats entgegenwirken.

Die **Gründe** für unsere Positionierung folgendermassen zusammengefasst werden:

1. **Das KG ist untaugliches Mittel zum Zweck, gegen die „Hochpreisinsel Schweiz“ vorzugehen; die Probleme der «Hochpreisinsel» liegen jenseits des Kartellrechts:** SwissHoldings hat zwar gewisses Verständnis für das Ziel sowohl der Volksinitiative als auch des indirekten Gegenvorschlags, die im Vergleich zum EU-Ausland hohen Konsumentenpreise in der Schweiz zu senken. Sowohl die Initiative als auch der indirekte Gegenvorschlag sind unserer Ansicht nach jedoch ungeeignet, dem Phänomen der «Hochpreisinsel Schweiz» wirksam zu begegnen. Insbesondere lassen sich die Gründe für die sog. «Hochpreisinsel



Schweiz» in keiner Weise auf kartellrechtsrelevantes Verhalten zurückführen. Die eigentlichen Gründe für die «Hochpreisinsel Schweiz» liegen ausschliesslich jenseits der Regelungsbereiche des Kartellrechts (u.a. staatliche Handelshemmnisse, Schweizer Löhne und Mieten, Zölle), weshalb die Initiative und der indirekte Gegenvorschlag nicht greifen würden.

- 2. Der Gegenvorschlag wie die Initiative widersprechen dem Zweck des schweizerischen Kartellgesetzes – sie stehen im Widerspruch zur verfassungsrechtlich garantierten Wirtschaftsfreiheit**, ohne dass dies durch den ebenfalls verfassungsmässig vorgesehenen Schutz des Wettbewerbs gerechtfertigt wäre. Es entspricht dem wettbewerbspolitischen Grundsatz nicht nur europäischer Kartellrechtsordnungen, dass Schutzgut eines Kartellgesetzes der wirksame Wettbewerb ist. Dies gilt insbesondere für die schweizerische Kartellrechtsordnung und für diejenige der EU. Die Preisbildung wird vor dem Hintergrund des kartellrechtlichen Schutzzwecks dem freien Spiel der wettbewerblichen Kräfte überlassen, sofern die entsprechenden Preise nicht auf wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen, insbesondere Kartelle, zurückzuführen sind (Artikel 1 KG). Dem entsprechend ist der Zweck des Kartellrechts gerade nicht die direkte Beeinflussung der Preisgestaltung von Unternehmen oder die Anordnung von Lieferpflichten oder Kontrahierungspflichten, wie dies die Volksinitiative und auch der Gegenvorschlag fordert. Die geforderte explizite Aufnahme der Gewährleistung der Beschaffungsfreiheit bei relativ marktmächtigen Unternehmen im Ausland läuft dem Zweck des schweizerischen Kartellgesetzes (KG) zuwider. Die Initiative wie der Gegenvorschlag bringen einen Widerspruch zur verfassungsrechtlich garantierten Wirtschaftsfreiheit, ohne dass dies durch den ebenfalls verfassungsmässig vorgesehenen Schutz des Wettbewerbs gerechtfertigt wäre.
- 3. Beide Vorschläge schaffen Rechtsunsicherheit für Schweizer Konzerne mit Tochterunternehmen im Ausland:** Der indirekte Gegenvorschlag greift auch unter Rechtsschutzgesichtspunkten zu kurz. Er unterwirft ausländische Tochterunternehmen von Schweizer Konzernen dem Kartellgesetz, auch wenn diese faktisch autonom arbeiten und in ihrer Geschäftstätigkeit bisher keine oder nur sporadische Lieferbeziehungen zur Schweiz haben. Dasselbe gilt allgemein für ausländische Unternehmen ohne bisherige Berührung zur Schweiz. Der indirekte Gegenvorschlag verletzt zwar keine internationalen Verpflichtungen der Schweiz, schweigt jedoch zu der Frage, in welchen Konstellationen ein die Anwendbarkeit des Kartellgesetzes auslösender Nexus zur Schweiz vorliegt. Hierdurch auferlegt er Unternehmen im Ausland unverhältnismässige rechtliche Risiken.

Für eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Thema verweisen wir gerne auf unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung (vgl. [Link](#))

